

I. Name, Sitz und Zweck

Artikel 1 (Name, Sitz)

Unter dem Namen „Solarspar“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Sissach. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

Artikel 2 (Zweck)

Der Verein bezweckt:

Die Förderung und Realisierung einer nachhaltigen Energieproduktion, -verteilung und -nutzung, insbesondere durch

- Planung, Bau, Verwaltung, Betrieb und Unterhalt von oder die Beteiligung an Produktionsanlagen im Bereich der erneuerbaren Energien, insbesondere der Solarenergie sowie zukünftiger Technologien der erneuerbaren Energien oder der Energieeffizienz.
- die aktive Förderung der sparsamen und effizienten Energienutzung in den Bereichen Wohnen, Verkehr, Gewerbe, Landwirtschaft, Industrie und Dienstleistungen.

Der Verein kann für grössere Projekte eigene Projektgesellschaften gründen oder sich daran beteiligen.

Der Verein erarbeitet, fördert und unterstützt Projekte, die seiner Zielsetzung entsprechen:

- im Bereich der Forschung und Entwicklung
- in Ländern des globalen Südens
- in der Information, Bildung und Beratung

Der Verein engagiert sich für die Erreichung seiner Ziele und arbeitet dabei in geeigneter Weise mit Behörden und Verwaltung, Organisationen, Unternehmen und Personen zusammen.

II. Mitgliedschaft

Artikel 3 (Erwerb)

Als Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts aufgenommen werden, sofern diese Gewähr dafür bieten, dass sie den Vereinszweck unterstützen.

Beitrittsgesuche sind in schriftlicher Form an den Vorstand des Vereins zu richten. Zuständig für die Aufnahme ist der Vorstand.



Artikel 4 (Erlöschen der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod des Mitglieds.

Der Austritt eines Vereinsmitglieds kann jederzeit ohne Beachtung einer Kündigungsfrist erfolgen.

Ein Mitglied kann ohne Angabe von Gründen ausgeschlossen werden. Zuständig ist der Vorstand, dessen Entscheid an die Vereinsversammlung weitergezogen werden kann.

Artikel 5 (Anspruch auf das Vereinsvermögen)

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel/Finanzen

Artikel 6 (Mitgliederbeiträge)

Jedes Vereinsmitglied ist zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet, welcher vom Vorstand festgelegt wird.

Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Artikel 7 (weitere Mittel)

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus Energieanlagen
- Darlehen von Mitgliedern und interessierten Dritten
- Honorareinnahmen aus der Realisation von Projektaufträgen, Auftragsvermittlungen und Beratungen
- Andere selber erarbeitete Mittel
- Fremdkapital
- Unterstützungsbeiträge, Schenkungen und Legate
- Sonstige Erträge

Artikel 8 (Haftung)

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine über die Mitgliederbeiträge hinausgehende Haftung der Vereinsmitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

IV. Organisation

Artikel 9 (Organe)

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- die Geschäftsleitung
- die Revisionsstelle

Artikel 10 (Vereinsversammlung)

Oberstes Organ des Vereins ist die Vereinsversammlung. Dieser stehen folgende nicht übertragbare Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten
2. Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Revisionsstelle
3. Genehmigung der Jahresrechnung und des Geschäftsberichts sowie Abnahme des Revisionsberichtes.
4. Entlastung des Vorstandes
5. Beschlussfassung über die generellen Projekte sowie über Gegenstände, die der Vereinsversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind oder ihr durch Vorstand und/oder Geschäftsleitung vorgelegt werden.

Artikel 11 (Einberufung)

Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet in der Regel innert der ersten sechs Monate des Vereinsjahres statt. Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Die Einberufung der Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekannt zu geben. Zudem sind der Einladung der Geschäftsbericht und die Jahresrechnung beizulegen.

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen, welche drei Monate vor der Vereinsversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten sind. Die entsprechenden Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen und der Vereinsversammlung zu unterbreiten.

Der Vorstand oder 5 Prozent der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

Jede statuten- und gesetzeskonform einberufene Vereinsversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste angeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Artikel 12 (Vorsitz)

Der Präsident oder die Präsidentin oder im Verhinderungsfall ein anderes Vorstandsmitglied leitet die Vereinsversammlung.

Über die Vereinsversammlung wird ein Protokoll geführt. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden bzw. von der Vorsitzenden und vom Protokollführer bzw. von der Protokollführerin zu unterzeichnen. Der Protokollführer bzw. die Protokollführerin braucht nicht Vorstandsmitglied zu sein.

Artikel 13 (Stimmrecht)

Jedes Mitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Ein Mitglied kann sich durch ein anderes Mitglied an der Vereinsversammlung vertreten lassen, wobei kein Mitglied mehr als ein anderes Mitglied vertreten kann. Die Bevollmächtigung hat schriftlich zu erfolgen.

Artikel 14 (Beschlussfassung)

Soweit das Gesetz oder die Statuten nichts anderes bestimmen, fasst die Vereinsversammlung ihre Beschlüsse mit dem absoluten Mehr. Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

Der Präsident oder die Präsidentin stimmt mit und gibt bei Stimmgleichheit bei Sachgeschäften den Stichentscheid. Bei Stimmgleichheit bei Wahlen entscheidet das Los.

Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung verlangt.

Artikel 15 (Vorstand)

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, die Vereinsmitglieder sein müssen.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums, das von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Die Vorstandsmitglieder werden auf drei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Die Vorstandsmitglieder haben Anspruch auf eine angemessene Entschädigung für ihre Arbeit; der Vorstand erlässt ein entsprechendes Reglement.

Artikel 16 (Einberufung)

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidiums so oft es die Geschäfte erfordern oder ein Vorstandsmitglied oder die Revisionsstelle das Begehren auf Einberufung stellt.

Artikel 17 (Befugnisse des Vorstandes)

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere:

- Führung des Vereins und Vertretung des Vereins gegenüber Dritten, wobei die Vorstandsmitglieder Kollektivunterschrift zu zweien führen;
- Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern;
- Umsetzung von Beschlüssen der Vereinsversammlung;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- Erlass von Reglementen;
- Beschlussfassung über Anhebung und Erledigung von Prozessen, Abschluss von Verträgen;
- Bestellung von Kommissionen/Arbeitsgruppen;
- Delegation der Geschäftsführung und Vertretung.

Artikel 18 (Geschäftsführung)

Der Vorstand ernennt die Geschäftsführung und erlässt ein Organisationsreglement.

Artikel 19 (Revisionsstelle)

Die Vereinsversammlung wählt die Revisionsstelle. Die Revisionsstelle muss befähigt sein, ihre Aufgabe zu erfüllen.

Die Amtsdauer der Revisionsstelle beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Die Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach den Vorschriften der Art. 727 ff. OR.

V. Schlussbestimmungen

Artikel 20 (Mitteilungen an die Mitglieder)

Mitteilungen an die Vereinsmitglieder erfolgen in schriftlicher Form. Die öffentlichen Bekanntmachungen erfolgen im Schweizerischen Handelsamtsblatt.

Artikel 21 (Auflösung)

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 14.

Soll der Verein durch eine Fusion mit einer anderen Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, aufgelöst werden, so entscheidet die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes über das Vorgehen.

Artikel 22 (Liquidation im Falle der Auflösung)

Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstands über die Verwendung eines allfälligen Aktivenüberschusses. Ein solcher ist im Sinne des Vereinszwecks zu verwenden. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

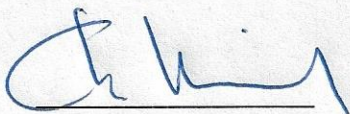
Artikel 23 (Inkrafttreten)

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Vereinsversammlung vom 24. Mai 2019 angenommen und unverzüglich in Kraft gesetzt worden. Sie ersetzen die Statuten vom 29. Oktober 2010.

Luzern, 24. Mai 2019

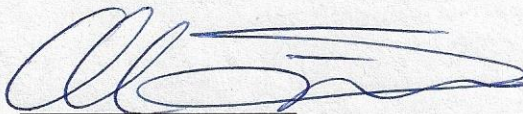
Für den Verein **Solarspar**:

Präsident



Christian Haidlauf

Vorstandsmitglied



Markus Sägesser